

## Satzung des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 246) sowie § 70 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 26.06.90 (BGBl. I S. 1 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.93 (BGBl. I S. 239), und des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 05.02.93 (Nds. GVBl. S. 45) beschließt der Kreistag für das Jugendamt des Landkreises Emsland folgende Satzung:

### § 1

- (1) Das Jugendamt hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ergeben.
- (2) Zusätzlich nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die sich aus anderen Gesetzen ergeben - soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fallen - oder die freiwillig im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege übernommen werden.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

### § 2

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
  - b) 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis Emsland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; davon sollen 3 Mitglieder von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden seinFür jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Emsland und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3

- (1) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
  - a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes
  - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorgeschlagen sind
  - d) eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird
  - e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
  - f) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
  - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

- (2) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuß zu entsenden.

§ 4

Das Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses erstreckt sich nicht auf die Entscheidung über finanzielle Zuwendungen für investive Maßnahmen.

§ 5

Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen über erzieherische Hilfen im Einzelfall ist der Oberkreisdirektor zuständig.

§ 6

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Emsland vom 14.05.90 außer Kraft.

Meppen, 15.06.93

LANDKREIS EMSLAND

Meiners  
Landrat

Bröring  
Oberkreisdirektor

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 20 am 15.07.1993 -